

Zur Mühewaltungsgebühr eines Buchsachverständigen (§ 34 GebAG) – Bescheinigung des Stundensatzes (§ 38 Abs 2 GebAG) – Kostenersatz für den Einsatz von Hilfskräften (§ 30 GebAG) – rechtliches Gehör der Beschuldigten im Gebührenbestimmungsverfahren (§ 39 Abs 1a GebAG)

1. Die Gebührenansätze des § 34 Abs 3 Z 1 bis Z 3 GebAG gelten nur, wenn der Sachverständige keine höhere außergerichtliche Einkunftsöglichkeit nachweist. Vorliegend hat der Sachverständige diesen Nachweis erbracht und bescheinigt, dass er im außergerichtlichen Erwerbsleben für ähnlich gelagerte Tätigkeiten einen Stundensatz von € 360,- verzeichnet. Von diesem gemäß § 38 Abs 2 GebAG durch Urkundenvorlage bescheinigten Stundensatz ausgehend erweist sich der vom Erstgericht zugesprochene Betrag von € 190,- als gerechtfertigt und nicht korrekturbedürftig.
2. Was das Ausmaß des erbrachten Zeitaufwands für die Erstellung von Befund und Gutachten betrifft, sind die Angaben des Sachverständigen grundsätzlich so lange als wahr anzusehen, bis nicht das Gegenteil bewiesen ist. Nur wenn die Angaben des Sachverständigen wegen des besonderen Ausmaßes der verzeichneten Stunden bedenklich erscheinen, ist das Gericht zur Nachprüfung verpflichtet und hat den tatsächlichen Aufwand zu ermitteln.
3. Für die Beiziehung von Hilfskräften (105,75 Arbeitsstunden zu einem Stundensatz von € 95,-) sind dem Sachverständigen gemäß § 30 GebAG die Kosten so weit zu ersetzen, als deren Beiziehung nach Art und Umfang der Tätigkeit „unumgänglich notwendig“ war. Dem Sachverständigen steht die Beiziehung von Hilfskräften auch ohne ausdrücklichen Gerichtsauftrag bzw Auftrag der Staatsanwaltschaft frei. Das Erfordernis, jene Umstände, aus denen sich die Notwendigkeit der Beiziehung von Hilfskräften ergibt, zu begründen, wird nach gefestigter Rechtsprechung dahin gehend eingeschränkt ausgelegt, dass der diesbezügliche Aufwand bereits dann zu ersetzen ist, wenn – wovon auch hier auszugehen ist – die Verwendung von Hilfskräften keine höheren Kosten verursacht hat, als sie ohne deren Beiziehung betragen hätten. Mit dem vom Sachverständigen vorgelegten schlüssigen Arbeitsjournal der von den Hilfskräften erbrachten Tätigkeiten wurde der Zeitaufwand für Hilfskraftkosten im Sinne des § 38 Abs 2 GebAG hinreichend bescheinigt. Die Angaben über den er-

brachten Aufwand sind mangels vorliegender Bedenken gegen die Richtigkeit bis zum Beweis des Gegenteils für wahr zu halten.

4. Durch die GebAG-Novelle 1994, BGBl 1994/623, wurde das Gebührenbestimmungsverfahren im Hinblick auf rechtsstaatliche Überlegungen im Sinne des Art 6 EMRK dahin neu gestaltet, dass den Parteien Gelegenheit zu geben ist, zum Gebührenantrag des Sachverständigen Stellung zu nehmen (§ 39 Abs 1a GebAG). § 39 Abs 1 GebAG ordnet an, dass der Sachverständige vom Gericht erforderlichenfalls aufzufordern ist, sich über Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu äußern. Die Rechtsprechung leitet aus Art 6 EMRK ab, dass dem Sachverständigen zwingend die Möglichkeit einzuräumen ist, sich zu den Einwendungen der Partei zu äußern. Damit wurde ein vollständiges Zwischenverfahren über den als eigenen Rechtsschutzanspruch aufzufassenden Honoraranspruch des Sachverständigen eingerichtet. Einer nochmaligen Einholung von Gegenäußerungen der Beschuldigten zu den vom Sachverständigen bescheinigten strittigen Kostenpositionen bedarf es nicht.
5. Wenn die Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs monieren, ohne sachbezogenen Kritik gegen die vom Sachverständigen vorgelegten Urkunden zu äußern, ist ihnen zu erwidern, dass es ihnen unbenommen geblieben wäre, im Rahmen der Beschwerde substantiierte Einwendungen gegen den durch Urkundenvorlage bescheinigten Gebührenanspruch des Sachverständigen zu erheben, zumal das Beschwerdegericht ohnehin zur umfassenden Prüfung der angefochtenen Entscheidung verpflichtet ist.

OLG Graz vom 1. Februar 2018, 8 Bs 38/18a

Die Staatsanwaltschaft Graz bestellte in dem zu 12 St 21/16z gegen M. P. und I. P. wegen des Verdachts der Vergehen der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen nach § 159 Abs 1, 2 und 5 Z 3 und 4 iVm § 161 StGB und wegen des Verdachts des Verbrechens der betrügerischen Krida nach § 156 Abs 1 iVm § 161 StGB geführten Ermittlungsverfahren am 4. 1. 2017 Mag. (FH) N. N. zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet Buchführung, Bilanzierung, Jahresabschluss und beauftragte diesen mit der Erstattung von Befund und Gutachten zu im Gutachtensauftrag im Einzelnen angeführten Fragen. Das Gutachten des Sachverständigen langte am 26. 9. 2017 bei der Staatsanwaltschaft ein. Gleichzeitig mit der Vorlage einer am selben Tag bei der Staatsanwaltschaft Graz vom Sachverständigen eingebrachten Gebührensnote beantragte der Sachverständige die Bestimmung der Sachverständigengebühren mit € 20.871,-, wobei für die „Beziehung qualifizierter Hilfskräfte“ gemäß § 30 GebAG – hinsichtlich erbrachter 105,75 Arbeitsstunden à € 95,- – Gebühren von € 10.046,25 verzeichnet wurden. Für die Erstellung von Befund und Gutachten verzeichne-

te der Sachverständige gemäß § 34 Abs 1 GebAG für 36 Stunden eigener Mühewaltung zu einem Stundensatz von € 190,- den Betrag von € 6.840,-. Darüber hinaus wurden – in der Beschwerde nicht explizit bekämpfte – Gebühren für Aktenstudium nach § 36 GebAG sowie sonstige Kosten gemäß § 31 GebAG verzeichnet.

Aufgrund von I. P. und M. P. erhobenen Einwendungen gegen die Gebührennote bescheinigte der Sachverständige über Aufforderung des Erstgerichts durch Vorlage von Honorarnoten, dass er im außergerichtlichen Erwerbsleben für vergleichbare Tätigkeiten gegenüber Kunden einen Stundensatz von € 360,- verzeichnete, wobei die Forderungen des Sachverständigen zumindest zum Teil tatsächlich beglichen wurden. Der Verpflichtung zu bescheinigen, dass ihm für die Beiziehung von Hilfskräften Unkosten in dem in der Honorarnote verzeichneten Ausmaß erwachsen und zur detaillierten Begründung der von den Beschuldigten bestrittenen Zeitangaben für erbrachte Leistungen von Hilfskräften (vgl 10 ObS 100/10v; *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 28 GebAG E 53) kam der Sachverständige durch Vorlage von Arbeitszeitaufzeichnungen der beigezogenen Hilfskräfte und durch Vorlage einer Honorarnote der E.-GmbH vom 15. 9. 2017 (worin diese dem Sachverständigen für das „Projekt-I. ua“ einen Bruttobetrag von € 12.055,50 für 105,75 geleistete Arbeitsstunden zu einem Stundensatz von € 95,- in Rechnung stellte) nach. Die Unterlagen des Sachverständigen, womit die für die Gebührenbestimmung bedeutsamen Umstände gemäß § 38 Abs 2 GebAG bescheinigt wurden, langten am 3. 11. 2017, am 29. 11. 2017 und am 22. 1. 2018 beim LGSt Graz ein.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht konform der Honorarnote des Sachverständigen dessen Gebühren mit einem Bruttobetrag von € 20.871.41 (darin enthalten € 3.478,57 an Umsatzsteuer).

Gegen diesen – ausführlich begründeten – Beschluss richtet sich die Beschwerde der Beschuldigten I. P. und M. P., worin moniert wird, dass ihnen kein rechtliches Gehör zu den vom Sachverständigen zur Bescheinigung seines Gebührenanspruches vorgelegten Urkunden eingeräumt wurde. Darüber hinaus beanstanden die Beschwerdeführer, der Sachverständige habe nicht belegt, aus welchen Gründen ein zeitlicher Aufwand von 105,75 Stunden für die Beiziehung von Hilfskräften erforderlich gewesen sei und weshalb für diese Tätigkeit ein Stundensatz von € 95,- verzeichnet wurde.

Der Beschwerde kommt keine Berechtigung zu.

Die im angefochtenen Beschluss bekämpfte Gebühr für die im Zusammenhang mit der Befundaufnahme und der Erstellung des Gutachtens verzeichnete eigene Mühewaltung des Sachverständigen (§ 34 Abs 1 GebAG) ist nicht zu beanstanden. Nach gefestigter Rechtsprechung ist bei der Honorierung von Sachverständigen eine weitgehende Annäherung an jene Einkünfte anzustreben, die der konkrete vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft beauftragte Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit beziehen würde (OLG

Wien 19 Bs 222/16k, SV 2017, 25). Die Gebührenansätze des § 34 Abs 3 Z 1 bis 3 GebAG gelten nur, wenn der Sachverständige keine höhere außergerichtliche Einkunftsöglichkeit nachweist. Vorliegend hat der Sachverständige diesen Nachweis erbracht und bescheinigt, dass er im außergerichtlichen Erwerbsleben für ähnlich gelagerte Tätigkeiten einen Stundensatz von € 360,- verzeichnet. Von diesem gemäß § 38 Abs 2 GebAG durch Urkundenvorlage bescheinigten Stundensatz ausgehend erweist sich der vom Erstgericht zugesprochene Betrag – zumal die Vorinstanz einen Stundensatz von € 190,- für die vom Sachverständigen erbrachte gutachterliche Mühewaltung für gerechtfertigt erachtete und insofern von dem im außergerichtlichen Erwerbsleben vom Sachverständigen erwirtschafteten Stundensatz von € 360,- einen Abzug von sogar weit mehr als 20 % im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit gemäß § 34 Abs 2 GebAG vornahm – als nicht korrekturbedürftig. Was das Ausmaß des erbrachten Zeitaufwands für die Erstellung von Befund und Gutachten betrifft, sind die Angaben des Sachverständigen grundsätzlich so lange als wahr anzusehen, bis nicht das Gegenteil bewiesen ist (RIS-Justiz RS0120631; *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 39 GebAG E 49). Nur wenn die Angaben des Sachverständigen wegen des besonderen Ausmaßes der verzeichneten Stunden bedenklich erscheinen, ist das Gericht zur Nachprüfung verpflichtet und hat den tatsächlichen Aufwand zu ermitteln (RIS-Justiz RS0059212; RS0059228). Derartige Bedenken sind jedoch vorliegend nicht zu erblicken, zumal sich sowohl aus dem Umfang des 120-seitigen Gutachtens als auch aus dessen Inhalt die hohe Komplexität der vom Sachverständigen begutachteten Materie erschließt. Es kann somit ohne Weiters davon ausgegangen werden, dass der Sachverständige für eigene Mühewaltung einen Zeitaufwand von 36 Stunden aufgewendet hat.

Was die bemängelte Position des Kostenersatzes für die Beiziehung von Hilfskräften (105,75 Arbeitsstunden zu einem Stundensatz von € 95,-) betrifft, so sind dem Sachverständigen gemäß § 30 GebAG die Kosten für Hilfskräfte so weit zu ersetzen, als deren Beiziehung nach Art und Umfang der Tätigkeit „unumgänglich notwendig“ ist. Dem Sachverständigen steht die Beiziehung von Hilfskräften auch ohne ausdrücklichen Gerichtsauftrag bzw Auftrag der Staatsanwaltschaft frei. Das Erfordernis, jene Umstände, aus denen sich die Notwendigkeit der Beiziehung von Hilfskräften ergibt, zu begründen, wird nach gefestigter Rechtsprechung dahin gehend eingeschränkt ausgelegt, dass der diesbezügliche Aufwand bereits dann zu ersetzen ist, wenn – wovon auch hier auszugehen ist – die Verwendung von Hilfskräften keine höheren Kosten verursacht hat, als sie ohne deren Beiziehung betragen hätten (OLG Wien 19 Bs 222/16k, SV 2017, 25). Mit dem vom Sachverständigen vorgelegten schlüssigen Arbeitsjournal der von den Hilfskräften erbrachten Tätigkeiten wurde der Zeitaufwand für Hilfskraftkosten, im Sinne des § 38 Abs 2 GebAG hinreichend bescheinigt. Ebenso ist nach der vorgelegten Honorarnote der E.-GmbH davon auszuge-

hen, dass dem Sachverständigen für die Aufarbeitung der Buchhaltung und für die Honorierung von durch Hilfskräfte erbrachten Vorleistungen ein Kostenaufwand von brutto € 12.055,50 (darin enthalten € 2.009,25 an Umsatzsteuer) erwachsen ist. Die Angaben über den erbrachten Aufwand sind mangels vorliegender Bedenken gegen die Richtigkeit bis zum Beweis des Gegenteils für wahr zu halten (RIS-Justiz RS0120631; *Krammer/Schmidt*, aaO, § 30 GebAG E 9, 52 und 63).

Ins Leere geht der Beschwerdeeinwand, das Erstgericht hätte zur Wahrung des rechtlichen Gehörs der Beschuldigten die Stellungnahmen des Sachverständigen neuerlich an diese zur Äußerung zustellen müssen. Durch die GebAG-Novelle 1994, BGBl 1994/623, wurde das Gebührenbestimmungsverfahren im Hinblick auf rechtsstaatliche Überlegungen im Sinne des Art 6 EMRK neu gestaltet (ErlRV 1554 BlgNR 18. GP, 18), indem mit Inkrafttreten der Novelle den Parteien Gelegenheit zu geben ist, zum Gebührenantrag des Sachverständigen Stellung zu nehmen (§ 39 Abs 1a GebAG). § 39 Abs 1 GebAG ordnet an, dass der Sachverständige vom Gericht erforderlichenfalls aufzufordern ist, sich über Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu äußern. Die Rechtsprechung leitet aus Art 6 EMRK ab, dass dem Sachverständigen zwingend die Möglichkeit einzuräumen ist, sich zu den Einwendungen der Partei zu äußern (RIS-Justiz RS0117521). Damit wurde ein vollständiges Zwischenverfahren über den als eigenen Rechtsschutzanspruch aufzufassenden Honoraranspruch des Sachverständigen geregelt (OLG Innsbruck 5 R 41/13p, SV 2014, 230). Das Erstgericht kam diesen Auflagen zur Wahrung des rechtlichen Gehörs – wie bereits oben dargestellt wurde – umfassend nach. Einer nochmaligen Einholung von Gegenäußerungen der Beschuldigten zu den vom Sachverständigen bescheinigten strittigen Kostenpositionen bedarf es nicht, zumal das Erstgericht das Zwischenverfahren korrekt abführte (vgl auch OLG Graz 1 Bs 120/16f, SV 2017, 162, am Ende unter Verweis auf *Dokalik/Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher³, § 39 GebAG Rz 4). Wenn die Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs monieren, ohne sachbezogen Kritik gegen die vom Sachverständigen vorgelegten Urkunden zu üben, ist ihnen zu erwidern, dass es ihnen unbenommen geblieben wäre, im Rahmen der Beschwerde substantiierte Einwendungen gegen den durch Urkundenvorlage bescheinigten Gebührenanspruch des Sachverständigen zu erheben, zumal das Beschwerdegericht ohnehin zur umfassenden Prüfung der angefochtenen Entscheidung verpflichtet ist (RIS-Justiz RS0089977 [T8]).

Keinen Grund zur Beanstandung gibt auch die vom Erstgericht vorgenommene Bemessung der vom Sachverständigen verzeichneten Gebühren für Aktenstudium nach § 36 GebAG sowie der ihm gemäß § 31 GebAG erwachsenen sonstigen Kosten.